

▣ GESELLSCHAFTEN

Embdena zu Schadenersatz verurteilt

Landgericht Aurich stellt Anleger der Fonds MS Eaststar, MS Bluestar und MS Nordstar schadlos

06.12.2012 von Tilman Welther

▣ **Urteil.** Das Landgericht Aurich hat in einem Urteil vom 26. Oktober die Embdena Partnership GmbH dazu verurteilt, eine Beteiligung am MS Eaststar rückabzuwickeln. Dem im Jahre 2005 beigetretenen Zeichner muss Embdena die Zeichnungssumme nebst Agio und einer Verzinsung von jährlich fünf Prozent zurückzahlen. Außerdem ist der Zeichner von allen anderen auch in der Zukunft liegenden Verbindlichkeiten freizustellen (Az.: 6 O 897/11).

Prospektfehler. Der Fondszeichner klagte darauf, der Prospekt sei fehlerhaft. So sei zum Beispiel das Baujahr des Schiffs mit „1997“ nicht richtig angegeben worden, weil es bereits auf einer rumänischen Werft 1989 kielgelegt wurde und der damals schon acht Jahre alte Rumpf auf einer türkischen Werft erst 1997 ausgebaut wurde. Darüber hinaus seien die Fondskosten und die Kosten für den Erhalt der Schiffsklasse im Prospekt nicht richtig dargestellt worden. Ebenso die Gefahr, dass mit Bezug auf Paragraph 172 HGB geleistete Auszahlungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung stehen, soweit sie nicht aus handelsrechtlichen Gewinnen geleistet wurden.

Ein hinreichend triftiger Grund. Auf alle diese Punkte ist das Gericht in seiner Urteilsbegründung nicht näher eingegangen, weil es eine andere Prospektunzulänglichkeit bereits für hinreichend hält. Der Prospekt würde schuldhaft verschweigen, dass einem Gründungsgesellschafter ein ungerechtfertigter Vorteil zukomme. Embdena hat gegenüber der Fondsgesellschaft die Garantie ausgesprochen, dass das 12 Millionen US-Dollar teure Schiff unabhängig von zwischenzeitlichen Währungsschwankungen zu einem Betrag von 9,5 Millionen US-Dollar erworben werden könne. Der dafür zugrunde gelegte Kurs von etwa 1,26 Dollar je Euro sei aber bei Prospektherausgabe schon absehbar unrealistisch gewesen, er lag Anfang Dezember bei 1,34 Dollar. Ohne diese „Kurssicherung“ hätte der Fonds das Schiff für weniger als 9 Millionen Euro erwerben können. Die Differenz von mehr als einer halben Million Euro sei zu Lasten des Fondsvermögens an den Initiator geflossen. Das Gericht sieht freilich auch, dass sich theoretisch der Dollarkurs auch zum Nachteil des Garantiegebers hätte entwickeln können, der Fonds aber gleichwohl schadlos gestellt gewesen wäre. Es hält jedoch dagegen, dass eine übliche Kursgarantie einer Bank zwar den Fonds mit Kosten belastet hätte, ihm aber gleichwohl die Chance belassen hätte, von der Kursentwicklung zu profitieren. So aber sei die Profit-Chance einseitig bei Embdena gewesen, und der Anleger habe keine Möglichkeit gehabt diese Motivlage des Anbieters zu erkennen.

Sondervorteile. „Fließen einem Gründungsgesellschafter zu Lasten des Fondsvermögens finanzielle Sondervorteile zu, hat er die Anleger hierüber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aufzuklären“, sagt Rechtsanwältin Vanessa Meyer von der Kanzlei Ricken in Düsseldorf. „Tut er dies – wie im vorliegenden Fall – nicht, haftet er den Anlegern für den ihnen entstandenen Schaden.“ Neben diesem hat Rechtsanwältin Meyer auch gleich lautende Urteile in Sachen MS Bluestar und MS Nordstar erstritten.

Weil die Urteile einen Prospekt- und keinen Beratungsfehler begründen, könnten auch andere Anleger mit Bezug auf diese Urteile Ansprüche gegen Embdena geltend machen. Zum Jahresende droht allerdings die Verjährung.